

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich: Diese Bedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Lizenzen jeder Art, die wir, die Firma Zeeh Design GmbH, Karlsruhe („Zeeh Design“), gegenüber unseren Kunden erbringen.

Soweit zwischen Zeeh Design und dem Kunden ein oder mehrere individuelle Dienst-, Werk-, Kauf- oder sonstige Verträge (nachfolgend zusammenfassend als „Vertrag“ bezeichnet) bestehen, sind diese Bedingungen Bestandteil derselben und gelten, sofern im Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.

Diese Bedingungen gehen davon aus, dass der Kunde ein Unternehmer (d.h. in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnd), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zeeh Design bietet „Liefergegenstände“, das sind die Sachen, Rechte, Lizenzen oder körperlichen oder unkörperlichen Werke, die Gegenstand des Vertrages sind, grds. nur solchen Personen an.

1.2. Widerspruchsklausel: Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.

2. ANGEBOT, AUFTRAG, LEISTUNGSUMFANG

2.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Kunden.

2.2. Für die **Auftragsbestätigung** behält sich Zeeh Design eine Frist von 2 Wochen vor.

2.3. Wünscht der Kunde eine **Änderung** der Lieferung, Leistung, des Liefertermins oder sonstiger Einzelheiten, die bereits vertraglich geregelt sind, so wird Zeeh Design dem nach Möglichkeit nachkommen. Die durch die Änderung verursachten Kosten trägt der Kunde zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung. Jegliche Änderung des vertraglichen Leistungsumfanges bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Die Anwendung von § 650b Abs. 2 BGB (Anordnungsrecht des Bestellers) und § 648a Abs. 2 BGB (Teilkündigung) ist ausgeschlossen.

2.4. Unterauftragnehmer: Zeeh Design ist berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen; die Haftung von Zeeh Design gegenüber dem Kunden bleibt unberührt. Soweit Zeeh Design dem Kunden eine dritte Partei als Dienstleister benennt, gilt diese nicht als Unterauftragnehmer bzw. Erfüllungsgehilfe von Zeeh Design.

3. LIEFERUNGEN

3.1. Lieferbedingungen: Alle Lieferungen von Liefergegenständen erfolgen ab Lager Karlsruhe, Incoterms 2010. Entsprechend verstehen sich auch die von Zeeh Design angegebene Preise.

3.2. Fixgeschäfte bedürfen ausdrücklicher Bestätigung.

3.3. Richtige und rechtzeitige **Selbstbelieferung** bleibt vorbehalten.

3.4. Gebrauchsüberlassung, Vermietung: Auf Zeit überlassene Liefergegenstände, insbesondere verliehene oder vermietete oder zur Erprobung überlassene Liefergegenstände, sind sorgsam zu behandeln, im Rahmen des Überlassungszwecks nicht übermäßig zu nutzen und nach Ablauf des Überlassungszeitraums frei von über die bestimmungsgemäße Abnutzung hinausgehenden Schäden zurückzugeben. Alle Nutzungen sind zu dokumentieren und Zeeh Design ist auf Verlangen Rechnung über die Nutzungen zu legen. Eine Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Gegen Herausgabeansprüche von Zeeh Design kann ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen geltend gemacht werden. Zeeh Design ist jederzeit berechtigt, die Liefergegenstände beim Kunden zu besichtigen.

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Zeeh Design für anfängliche Mängel von Mietgegenständen nach § 536a BGB ist ausgeschlossen, eine verschuldensabhängige Haftung in den Grenzen von Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

Der Kunde haftet Zeeh Design für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden aus seinem Verantwortungsbereich, mit Ausnahme der vertragsgemäßen Abnutzung. Der Kunde haftet gemäß vorstehendem Satz auch für alle Schäden, die von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und/oder anderen Personen, denen er den Liefergegenstand zugänglich macht, wie z.B. Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern an diesem schuldhaft verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Beweis dafür, dass insoweit ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Ein Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB ist ausgeschlossen.

Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der volle vereinbarte Mietzins für die verstrichene Zeit als Mindestschaden zu entrichten. Für die Minderung von Mietzahlungen gilt Ziffer 6.4.

Soweit die Überlassung unentgeltlich erfolgt (Leihe), haftet Zeeh Design ausschließlich für Vorsatz, Fahrlässigkeit oder arglistig verschwiegene Mängel. Es gelten §§ 598 ff. BGB.

Soweit ein auf Zeit überlassener Liefergegenstand zu einem späteren Zeitpunkt (mit oder ohne Anrechnung von Mieten) vom Kunden erworben wird, gilt in Bezug auf die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes der Beginn der Gebrauchsüberlassung als Ablieferung des Liefergegenstandes. Im übrigen gelten die anderen Bestimmungen dieser Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Haftung und Rechte bei Mängeln, für die Gebrauchsüberlassung und Mängel, die während des Überlassungszeitraumes auftreten, entsprechend. Ebenso gelten die Bestimmungen in Bezug auf Vorbehaltsware für die überlassenen Liefergegenstände entsprechend.

3.5. Abnahme: Von Zeeh Design erstellte Werke sind unverzüglich nach Übergabe vom Kunden in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Kunden schriftlich zu bestätigen, wenn die in der

Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im wesentlichen erfüllt sind bzw. kein wesentlicher Mangel vorliegt. Solange Zeeh Design die schriftliche Abnahmebestätigung des Kunden nicht übergeben wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, das Werk zu benutzen. Wenn der Kunde das Werk dennoch nutzt, gilt dies als Abnahme.

Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn Zeeh Design dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe aller von ihm geltend gemachten Mängel, von denen mindestens ein wesentlicher Mangel auch tatsächlich vorliegen muss, ausdrücklich verweigert.

4. SCHUTZRECHTE

4.1. Schutzrechte: Das Recht des Kunden, Liefergegenstände, die durch Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, zu nutzen, ist auf die internen Geschäftszwecke des Kunden beschränkt und bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag und diesen Bedingungen. Alle sonstigen Rechte an solchen Liefergegenständen bleiben vorbehalten. Dies gilt entsprechend für technische Unterlagen, Dateien, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden; für den Fall, dass der Kunde derartige Unterlagen benutzt, ohne Zeeh Design gegenüber dazu berechtigt zu sein, ist Zeeh Design berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

4.2. Vertraulichkeit: Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche, geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages, solange und soweit an der vertraulichen Behandlung ein berechtigtes Interesse besteht.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Alle körperlichen Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Zeeh Design. Der Kunde ist verpflichtet, Zeeh Design von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen (**Vorbehaltsware**), insbesondere von Zwangsvollstreckungen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Vorbehaltsware in einem Land installiert wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, Zeeh Design eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder der Beschädigung der Vorbehaltsware trägt der Kunde.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Sonstige Leistungen: Lieferungen und Leistungen, die im Vertrag nicht spezifiziert sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zeeh Design ist berechtigt, im gesetzlichen Umfang Abschlusszahlungen zu verlangen.

6.2. Anpassung des Kaufpreises bzw. der Miete: Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als vier Monate auseinander liegen und sich die Beschaffungskosten

von Zeeh Design nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Liefergegenstände erhöhen, ist Zeeh Design berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag bzw. die vereinbarte Miete im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern Zeeh Design die Rücktrittserklärung innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Anpassung zugeht.

6.3. Anpassung einer laufenden oder wiederkehrenden Vergütung:

Zeeh Design ist bei allen Verträgen, die eine laufende oder wiederkehrende Vergütung vorsehen, berechtigt, diese Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines beliebigen Kalendermonats zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung der Leistungen befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Diese Erhöhung ist höchstens ein Mal je Kalenderjahr zulässig. Übersteigt die Erhöhung 5% der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütungen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer eventuell vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam.

6.4. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, wenn seine zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von – auch kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechten. Vorstehende Ausschlüsse gelten nicht, wenn Forderung und Gegenforderung in der Weise rechtlich verknüpft sind, dass die eine nur in Abhängigkeit von der Erfüllung der jeweils anderen zu erfüllen ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt, laufende Miet- oder sonstige Zahlungen zu mindern bevor der Anspruch auf Minderung oder das sonstige Gegenrecht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist; dem Kunden bleibt in diesem Falle vorbehalten, diesbezüglich nach Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.

Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde in jedem Fall nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.5. Zahlungsziel: Alle Rechnungen sind netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

7. HAFTUNG, MÄNGEL, VERJÄHRUNG

7.1. Sach- und Rechtsmängel: Bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln von Liefergegenständen kann der Kunde nur nach Maßgabe der nachfolgenden Beschränkungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig Nachbesserung oder Nachlieferung zur Beseitigung des Mangels verlangen und erst bei deren Fehlschlagen oder in den sonstigen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern:

Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung

des Liefergegenstandes für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist.

Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen zu rügen. Soweit der Kunde bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Lieferabweichungen, insbesondere Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung anderer als der bestellten Liefergegenstände nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten diese als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie Zeeh Design nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung zugeht.

Zeeh Design behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Übt Zeeh Design das Wahlrecht nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist aus, geht es auf den Kunden über. Zeeh Design behält sich – auch bei Werkverträgen – zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Kunden im Einzelfall unzumutbar.

Die Liefergegenstände sind ausschließlich für den unternehmerischen Verkehr bestimmt. Wenn Liefergegenstände weiterverkauft oder geliefert werden, haftet Zeeh Design im Falle ihrer Mangelhaftigkeit für Ansprüche der Abnehmer gegen den Kunden oder für Aufwendungen, die der Kunde in diesem Zusammenhang im Verhältnis zum Abnehmer im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hat, nur dann, wenn Zeeh Design nicht nachweisen kann, dass Zeeh Design bzgl. der Mangelhaftigkeit kein Verschulden zu vertreten hat und nur in den Grenzen von Ziffer 7.2. Die Verpflichtung von Zeeh Design zur Nacherfüllung bleibt unberührt. Die vorstehenden Ansprüche verjähren gemäß Ziffer 7.3. Weitergehende Ansprüche nach §§ 439, 478, 635 BGB sind ausgeschlossen.

Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Zeeh Design.

7.2. Haftungsbeschränkung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Zeeh Design besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaftige Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Zeeh Design nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet Zeeh Design nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die Zeeh Design bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Dies ist insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen und richtigen Lieferung bzw. Leistung.

Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von Zeeh Design gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Zeeh Design.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast wird durch vorstehenden Regelungen nicht begründet.

Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen

Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

7.3. Verjährung: Ansprüche bei Mängeln von Liefergegenständen verjähren bei neu hergestellten Liefergegenständen nach einem Jahr, bei gebrauchten Liefergegenständen nach sechs Monaten. Mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für Schadenersatzansprüche aufgrund eines Mangels.

Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder in Bezug auf Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, aus Beschaffenheitsgarantien sowie für den gesetzlichen Rückgriff und das Recht, sich bei einer von Zeeh Design zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

Unternimmt Zeeh Design bzgl. eines Liefergegenstandes die Nacherfüllung, führt dieses nicht zu einem Neubeginn der Verjährung der Rechte des Kunden bei Mängeln in Bezug auf den nachgebesserten Liefergegenstand (einschliesslich etwaiger Ersatz- oder Austauschteile) bzw. den nachgelieferten Ersatzgegenstand. Diese Rechte verjähren vielmehr unbeschadet der Nacherfüllung mit Ablauf der für den nachgebesserten oder ersetzen Liefergegenstand geltenden, verbleibenden Verjährungsfrist mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung oder der Verweigerung weiterer Nacherfüllungsversuche eintritt.

8. SONSTIGES

8.1. Abtretung: Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Zeeh Design berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

8.2. Teilnichtigkeit: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.

8.3. Rechtswahl: Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonventionen.

8.4. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Karlsruhe ausschließlich zuständig, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zeeh Design ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.